

§ 11 Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

(1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich **34 Unterrichtsstunden**. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens **sieben** Fächer als Grundkurse. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgesetzt.
4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch ... zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.
2. SchülerInnen, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. SchülerInnen, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.
4. SchülerInnen, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. SchülerInnen, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nr. 2 bis 4 für dieses Fach.

(4) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie)
wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(5) Die gemäß §8 Abs.2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß §8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.
(Sonderregelung am AJG: 4 Grundkurse)

(7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) gebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten. (Projektkurse können nur belegt werden, wenn die übrigen Belegungsverpflichtungen gem. § 11 erfüllt sind. Die Anrechnung kann im Rahmen der Gesamtqualifikation gem. § 28 Abs 1 und Abs 10 erfolgen.)